



**Gemeinde Schöntal**



**Ortsteil Oberkessach**

## **Bebauungsplan „Hofäcker II“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26    Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach        Fax 06261/918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12

## Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Hofäcker“, in Schöntal, OT Oberkessach, Tabelle, August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Oberkessach den Bebauungsplan „Hofäcker II“ auf. Das Plangebiet ist rd. 3,6 ha groß.

Der Bebauungsplan wird in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB aufgestellt. Im Verfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

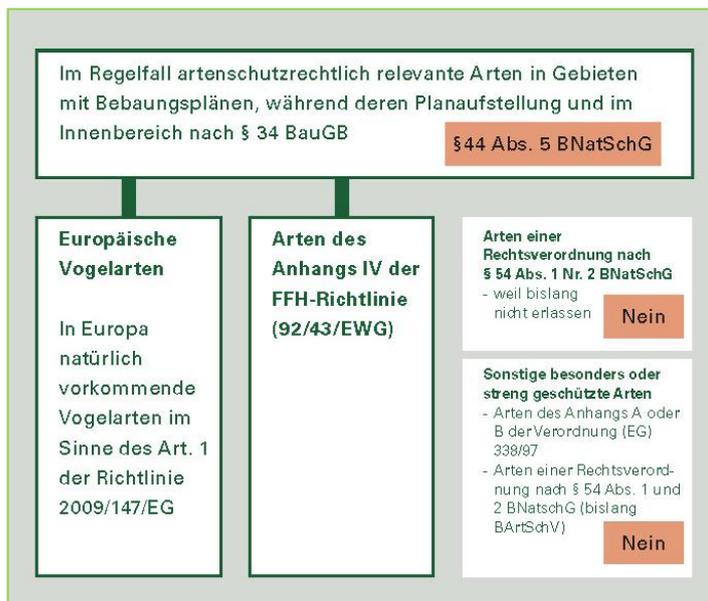
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



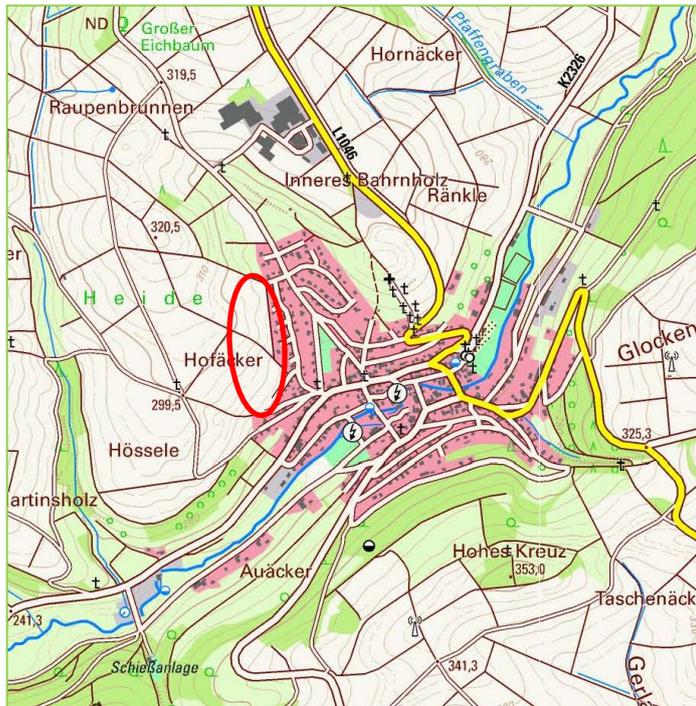
### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet schließt an den westlichen Ortsrand von Oberkessach an.



**Abb.: Lage des Geltungsbereichs**  
(Maßstab 1 : 25.000)

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite)

An der nördlichen Grenze und im Osten des Plangebietes verlaufen Graswege, ein weiterer trennt die südlichen von den nördlichen Ackerflächen. Die Wegparzelle (Flst.Nr. 1010) wird in die Ackernutzung einbezogen.

An der Grenze zum Wohngebiet im Osten gibt es in der Wegseitenfläche ein kleines Holzlager und eine kleine Hecke aus u.a. *Schlehe*, *Hartriegel*, *Esche* und *Rose*.

Der Hofäckerweg im Südosten ist zunächst asphaltiert, dann geschottert. Auf der Böschung am Weg, teils schon im Flst.Nr. 1008, wächst eine Reihe aus *Feldahornen*, die nach Süden zu einem zunehmend dichteren Gehölz werden.

Außerhalb des Plangebiets grenzen im Norden eine Wiese mit einer Obstbaumreihe, im Osten und Südosten die Gärten der bebauten Grundstücke an der Römerstraße und am Hofäckerweg an. An der Südgrenze wächst außerhalb des Geltungsbereichs auf einer Böschung ein Feldgehölz aus überwiegend *Feldahorn*, *Eiche* und *Schlehe*. Am Böschungsfuß verläuft ein Schotterweg, an den Wiesen schließen. Westlich erstrecken sich weite Ackerflächen.



Projektnr.: 20004

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Schöntal - Oberkessach  
Bebauungsplan "Hofäcker II"  
Abbildung: Bestand

M 1 : 2.000

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Baugrundstücke dürfen innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden.

Zur Erschließung wird der teils schon asphaltierte Hofäckerweg im Südosten ausgebaut und durch eine Ringstraße sowie eine kurze von dieser Richtung Südwesten abzweigende Straße erweitert. Richtung Norden soll eine weitere Planstraße führen und an die Römerstraße im Nordosten angeschlossen werden. Über eine kurze Stichstraße Richtung Westen und einen Fußweg Richtung Osten wird der Anschluss an das bestehende Wegenetz gewährleistet.

Am südlichen und östlichen Gebietsrand werden öffentliche Grünflächen festgesetzt, die zugleich auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind.

An der Westgrenze wird eine 6 m breite Grünfläche mit einer Entwässerungsmulde festgesetzt.

Durch die Bebauung sind überwiegend Ackerflächen und Graswege betroffen. Rd. 1,52 ha werden überbaubar oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Vor allem im Süden und Südosten entstehen größere Grünflächen, die bepflanzt und eingesät werden. Die kleine Schlehhecke wird in der südöstlichen Grünfläche erhalten.

Der bestehende Hofäckerweg wird ausgebaut. Die Reihe aus Feldahornen auf der Böschung wird gerodet. Das dichtere Ahorngehölz im Südosten kann zumindest teilweise in der Öffentlichen Grünfläche erhalten und auch erweitert werden.

Das Feldgehölz im Süden außerhalb wird nicht beeinträchtigt.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Der südliche Teil des Plangebiets und sein näheres Umfeld wurde im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2020 viermal begangen<sup>1</sup>.

Es wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, von denen 18 Arten als Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung bewertet wurden. Eichelhäher, Rabenkrähe und Turmfalke waren nur Nahrungsgäste.

Die meisten Arten brüteten in den Gehölzen am südlichen bzw. südöstlichen Rand des Plangebiets.

In der Hecke im Südosten brüteten ein Feldsperlings- und ein Blaumeisenpaar. In der Reihe aus Feldahornen zwischen dem Acker und dem Hofäckerweg im Süden brüteten die Freibrüter Hänfling, Dorngrasmücke, Distel- und Grünfink sowie in Saumstrukturen das Rotkehlchen im Plangebiet. Am Rand des Feldgehölzes im Süden brütete die Mönchsgrasmücke in Sträuchern auf der Grenze des Geltungsbereichs.

Bereits außerhalb des Plangebiets, aber z.T. in direkt angrenzenden Gehölzen, brüteten 3 Brutpaare freibrütender Arten, zwei Bodenbrüter und eine Kohlmeise. Ein Starenpaar nutzte einen Nistkasten südlich des Geltungsbereichs.

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

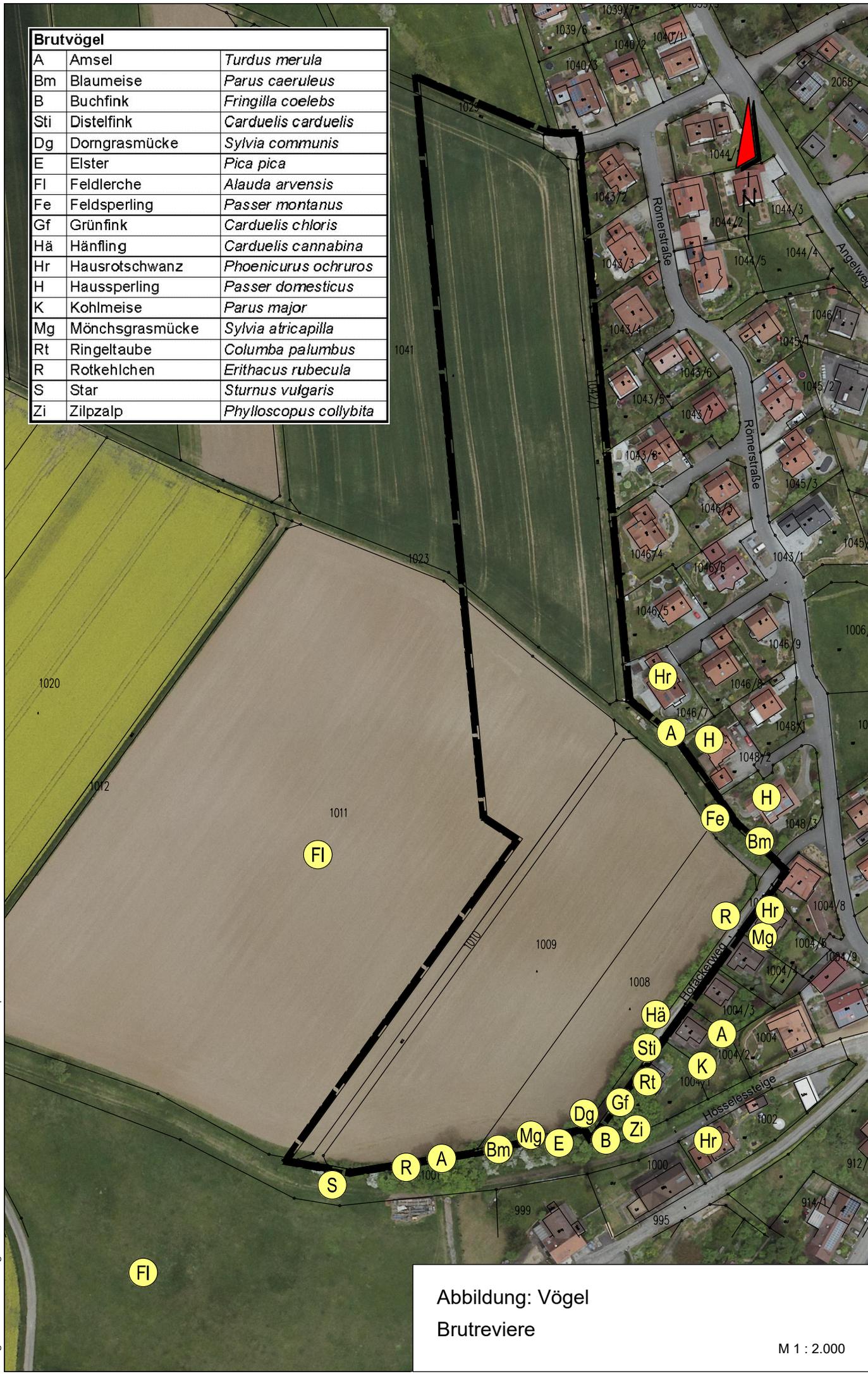


Abbildung: Vögel  
Brutreviere

M 1 : 2.000

In den südöstlich anschließenden Gärten brüteten weitere Amseln und Mönchsgrasmücken sowie Nischenbrüter an den Gebäuden.

In der Ackerfläche und der Wiese südwestlich des Plangebiets wurden zwei Brutreviere der Feldlerche lokalisiert.

Feldlerchen halten i.d.R. einen Mindestabstand von 60-100 m zu vertikalen Strukturen. Die Ackerfläche im Plangebiet grenzt im Osten an bebauten Gebiet und ist im Süden von Gehölzen eingefasst. Brutreviere von Feldlerchen wurden daher erst in entsprechender Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen.

Das Plangebiet, zunächst im Wesentlichen auf die südlichen Ackerflächen beschränkt, wurde im Lauf der Bearbeitung nach Norden erweitert.

Der Vogelgutachter hat für die Erweiterungsfläche eine Einschätzung der hier zu erwartenden Brutvögel abgegeben. 11 Arten können in den Gärten und an Gebäuden des angrenzenden Wohngebietes brüten. Ein Brüten der Feldlerche kann in der schmalen Ackerfläche ausgeschlossen werden. Weiter westlich ist das Brüten aber gut möglich.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der letzten Seite dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet und seinem nahen Umfeld tatsächlich und potentiell brütenden Arten zusammen.

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, <b>Hänfling</b> , Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Halbhöhlen-Nischenbrüter</b>	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, <b>Feldlerche</b> , Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 15 der Brutvogelarten im Gebiet als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab.

Die **Feldlerche** wird in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die Art ist noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände jedoch sehr stark ab.

Der **Hänfling** wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Diese Art ist nur noch mäßig häufig und hat im kurzfristigen Trend sehr starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die beiden Halbhöhlen- und Nischenbrüter, die nur in den angrenzenden Gärten bzw. an Gebäuden brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Äcker, Gehölze und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld brüten können.

**Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

Situation

In den Ackerflächen des Plangebietes gab es keine Brutvögel. Bruten gab es nur in den Gehölzen und Ruderalflächen, die im Süden und Südosten ins Plangebiet hineinreichen.

Zahlreich waren die Brutvögel in den außerhalb angrenzenden Gehölzen und den Gärten bzw. Baugrundstücken.

Die Feldlerche brütete mit mindestens 2 Brutpaaren in den westlichen und südwestlichen Äckern. In den Äckern des Plangebietes ist sie nicht zu erwarten.

Prognose

Die Hecke im Südosten am Rand des bestehenden Wohngebiets bleibt erhalten. Entlang der südlichen Grenze werden Grünflächen festgesetzt, sodass auch die angrenzende Feldhecke auf der Böschung nicht beeinträchtigt wird.

Der Hofäckerweg wird zur Erschließung ausgebaut. Die Gehölze am Rand des Wegs werden dabei überwiegend gerodet. Im Süden kann ein Teil des Ahorngehölzes erhalten bleiben.

Die Ackerfläche wird abgeräumt und bebaut.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung von Gehölzen und dem Abtrag von randlichen Ruderalflächen während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Gehölze am Hofäckerweg sind soweit erforderlich vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden. Die Ruderalvegetation an der Böschung ist im selben Zeitraum zu räumen.*

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

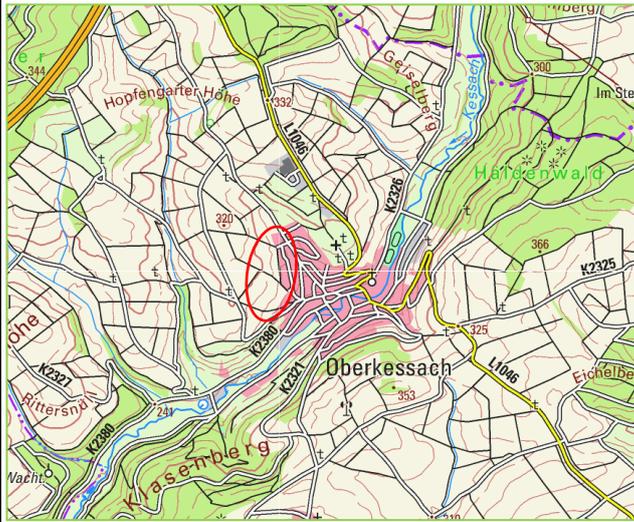
**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

In den Ackerflächen des Plangebietes gab es keine Brutvögel. Bruten gab es nur in den Gehölzen und Ruderalflächen, die im Süden und Südosten ins Plangebiet hineinreichen.

Zahlreich waren die Brutvögel in den außerhalb angrenzenden Gehölzen und den Gärten bzw. Baugrundstücken.

Die Feldlerche brütete mit mindestens 2 Brutpaaren in den westlichen und südwestlichen Äckern. In den Äckern des Plangebietes ist sie nicht zu erwarten.



Die nachgewiesenen Arten sind überwiegend verbreitete Arten der Feldflur und /oder der Siedlungsränder.

Als Raum der lokalen Populationen werden die Ortsränder von Oberkessach mit ihrem Übergang in die offene Feldflur definiert

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet.

Bei der gefährdeten Feldlerche und dem stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis schlecht bewertet.

Erhaltungszustand mit ungünstig bis schlecht bewertet.

Prognose

Durch die Rodung der Feldahornreihe gehen wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und für das Rotkehlchen geeignete Saumstrukturen verloren. Alle anderen Gehölze bleiben erhalten. Sie und die Gärten in der Umgebung bieten genügend vergleichbare Strukturen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Die Feldlerche hat und konnte in den Ackerfläche des Plangebietes nicht brüten. Mit der Bebauung können also Brutmöglichkeiten im Plangebiet nicht verloren gehen.

Möglich ist allerdings, dass außerhalb brütende Lerchen wegen der neu entstehenden vertikalen Strukturen ihre Brutreviere weiter in die offene Feldflur verlegen. Da dies nur 1 - 2 Brutpaare betrifft und in den anschließenden, ausgedehnten Acker- und Wiesenflächen nicht zur Verdrängung anderer Brutpaare führt, muss dies nicht als erhebliche Störung gewertet werden.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden.

Vermeidung

Nicht erforderlich

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

In den Ackerflächen des Plangebietes gab es keine Brutvögel. Bruten gab es nur in den Gehölzen und Ruderalflächen, die im Süden und Südosten ins Plangebiet hineinreichen.

Zahlreich waren die Brutvögel in den außerhalb angrenzenden Gehölzen und den Gärten bzw. Baugrundstücken.

Die Feldlerche brütete mit mindestens 2 Brutpaaren in den westlichen und südwestlichen Äckern. In den Äckern des Plangebietes ist sie nicht zu erwarten.

Prognose

Die Hecke im Südosten am Rand des bestehenden Wohngebiets bleibt erhalten. Entlang der südlichen Grenze werden Grünflächen festgesetzt, sodass auch die Brutmöglichkeiten im angrenzenden Feldgehölz auf der Böschung erhalten bleiben.

Lediglich durch die Rodung der Baumreihe zwischen Hofäckerweg und Acker im Südosten gehen wenige Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter verloren. Die erhalten bleibenden Gehölze im Plangebiet und in der Umgebung sowie die Gärten am Ortsrand bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Auch in den Gärten und Grünflächen des geplanten neuen Wohngebiets werden sich Brutmöglichkeiten entwickeln.

Die Feldlerche hat und konnte in den Ackerfläche des Plangebietes nicht brüten. Mit der Bebauung können also Brutmöglichkeiten im Plangebiet nicht verloren gehen.

Möglich ist allerdings, dass außerhalb brütende Lerchen wegen der neu entstehenden vertikalen Strukturen ihre Brutreviere weiter in die offene Feldflur verlegen.

Da dies nur 1 - 2 Brutpaare betrifft und in den anschließenden, ausgedehnten Acker- und Wiesenflächen nicht zur Verdrängung anderer Brutpaare führt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch für die Feldlerche weiterhin ausreichend erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Haselmaus wird die Abschichtung hier noch näher erläutert. Die Zauneidechse wurde näher untersucht.

### Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 8 Fledermausarten im Raum um Oberkessach in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Zumindest für die *Zwergfledermaus* ist ein Vorkommen trotz fehlendem Nachweis sehr wahrscheinlich.

Es ist sicher, dass einige der Fledermausarten in der Ortslage von Oberkessach Quartiere haben. Die Feldahorne am Rand des Ackers im Südosten des Plangebietes sind relativ jung und weisen keine Strukturen auf, die als Wochenstuben- oder Winterquartier dienen könnten. Allenfalls könnten wenige Rindenspalten von Einzeltieren als Zwischenquartier genutzt werden.

Die Ahornreihe wird im Winter gerodet, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten und somit außer Gefahr sind.

Die Hecken und Feldgehölze im und am Rand des Plangebiets bleiben erhalten.

Die Ackerflächen des Plangebietes sind als Jagdgebiet unbedeutend.

Erhebliche Störungen der Fledermäuse werden weder durch den Verlust des unbedeutenden Jagdgebietes noch durch den Verlust potentieller Einzelquartiere eintreten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird weiterhin ausreichend erfüllt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse wird daher ausgeschlossen.

### Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem Oberkessach liegt.

Die Art lebt bevorzugt in sonnigen Laub- bzw. Laubmischwäldern und Gehölzbeständen mit einer ausgeprägten fruchtragenden Strauchvegetation.

Das Feldgehölz auf der Böschung südlich außerhalb des Plangebiets eignet sich potentiell für Haselmäuse. Es liegt aber isoliert, ohne Verbindung zu Waldgebieten. Haselmäuse sind stark an das Leben in Baumkronen gebunden und können größere freie Flächen nicht überwinden. Eine Besiedlung des Feldgehölzes durch Haselmäuse ist daher sehr unwahrscheinlich.

Das Gehölz bleibt zudem erhalten.

### Zauneidechse

Das Plangebiet und vor allem seine Randstrukturen wurden zwischen Mitte Mai und Anfang September 2020 fünfmal auf ein Vorkommen von Zauneidechsen überprüft.<sup>1</sup>

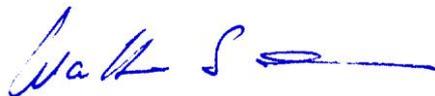
Die östlich an das Plangebiet grenzenden Gärten weisen teilweise für Zauneidechsen geeignete Strukturen auf. Der Großteil der Gärten ist aber in einem so gepflegten und aufgeräumten Zustand, dass Zauneidechsen hier eher keine geeigneten Bedingungen finden.

Saumstrukturen mit der kleinen Hecke im Südosten des Plangebiets und die Böschung im Süden vor allem außerhalb des Geltungsbereichs weisen ebenfalls eine gewisse Eignung für die Art auf.

Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Saumstrukturen mit der Hecke bleiben erhalten, weitere geeignete Flächen liegen außerhalb des Plangebietes. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 02.06.2021



<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim (4-mal) und Frau Jana Niekamp, Mosbach (1-mal)

## **Anhang**

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Hofäcker“, in Schöntal, OT Oberkessach, Tabelle, August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				Potentiellabschätzung im Norden	
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B), Nahrungsgast (N) oder potentieller Brutvogel (P)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	
							16.03.20	14.04.20	11.05.20									10.06.20	10:00-12:00 0% 4Bft NW 6°C	11:00-13:00 0% 2Bft N 8°C	6:00-9:00 20% 2Bft SW 10°C	8:00-12:00 100% 2Bft NE 16°C
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X		X					
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X	X	X
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	P									X	X
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
12	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X					X	X	X
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X	X	X
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X					X	X
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6622 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			(X)		Fundangabe in 6622 <b>Vorkommen ausgeschlossen. vgl. Bericht</b>
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6622 Sommerfunde in 6622 NO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Sommerfunde in 6622 NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			(X)		Sommerfunde in 6622 NO <b>Keine Betroffenheit. vgl. Bericht</b>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Wochenstube in 6622 NO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Sommerfund in 6622 NO
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6622 NO)

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 20004 BP „Hofäcker“, Schöntal-Oberkessach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			(X)		Fundangabe in 6622 Sommerfunde in (6622 NO) <b>Keine Betroffenheit. vgl. Bericht</b>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			(X)		Wochenstube in 6622 NO <b>Keine Betroffenheit. vgl. Bericht</b>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			(X)		<b>Keine Betroffenheit. vgl. Bericht</b>
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			(X)		Fundangabe in (6622 NO) <b>Keine Betroffenheit. vgl. Bericht</b>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6622
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6622 NO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6622)

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 20004 BP „Hofäcker“, Schöntal-Oberkessach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>11</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>14</sup>	3		X			Fundangabe in (6622)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.